Wege zum Wunschstudium:

Die Studienplatzklage

Anwaltskanzlei Tornow
Am Natruper Holz 5
49 076 Osnabrück
Tel.: 05 41 – 97 04 88 90
Fax.: 05 41 – 97 04 88 99
info@anwaltskanzlei-tornow.de

Impressum

Anwaltskanzlei Tornow, 2016
Verantwortlich: Britta Tornow
Am Natruper Holz 5
49 076 Osnabrück

VORWORT

Die Nachfrage nach Studienplätzen ist in den letzten Jahren vermehrt gestiegen. Eine rückläufige Entwicklung ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Die auf den Studienmarkt drängenden doppelten Abiturjahrgänge und deren Nachwirkungen werden zu einem weiteren, massiven Anstieg der Nachfrage führen. Auswirkungen zeigt dies besonders in den medizinischen Studiengängen, in welchen die Anzahl der studienwilligen Bewerber die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze schon seit Jahren weit übersteigt. Schon jetzt liegt die Wartezeit auf einen Studienplatz im Fach Humanmedizin bei etwa sechs Jahren. In diesem Bereich ist neben einem Auslandsstudium oft die einzig gangbare Möglichkeit der Studienplatzerlangung die Kapazitätsklage.

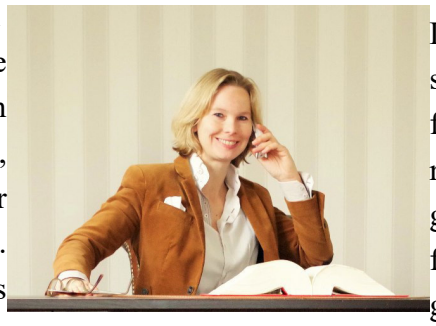

Mittlerweile wird auch immer häufiger in den nicht medizinischen Studiengängen eine solche Klage von angehenden Studenten in Erwägung gezogen. Hier ist häufig mit deutlich geringerem Aufwand ein Studienplatz zu erlangen.

Auf Grund der räumlichen Nähe der Anwaltskanzlei Tornow zum Studienstandort Osnabrück wird auf diesen Seiten gesondert das Beispiel einer erfolgreichen Studienplatzklage in einem zulassungsbeschränkten "weichen NC-Fach" an der Hochschule Osnabrück dargestellt. Hier wird beispielhaft ein möglicher Ablauf einer Studienplatzklage im Studiengang Wirtschaftspsychologie an den Studienorten Osnabrück und Bonn dargestellt.

Diese Broschüre hat die Zielsetzung, dem Leser eine Einführung in die komplexe Materie der Studienplatzklage zu geben. Die optimale Strategie für den Einzelfall des jeweiligen Studienplatzbewerbers wird jedoch erst im Einzelgespräch herauszufinden sein. Vorliegend soll über die generelle Möglichkeit sowie die Chancen und Risiken dieser Methode den Wunschstudienplatz zu erhalten informiert werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass alle auf diesen Seiten dargestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben wurden. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Für diese Fehler wird, anders als in einem Mandatsverhältnis, keine Haftung übernommen.

Zögern Sie nicht mit Anregungen oder Verbesserungsvorschlägen, sowie Beratungswünschen für Ihren persönlichen Fall an mich heranzutreten.

Ihre

Britta Tornow
Rechtsanwältin

Inhaltsverzeichnis

FAQ – 9 Fragen zur Studienplatzklage.....S. 4

Welches Prinzip liegt der Studienplatzklage zu Grunde?.....S. 5

Was sind die Grundlagen der Kapazitätsklage? S. 5
Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? S. 7
Welche Fristen sind zu beachten? S. 8
Wie lange dauert die Studienplatzklage? S. 8
Brauche ich einen Anwalt? S. 9

Wie sind die Erfolgsaussichten der Studienplatzklage?.....S. 9

Welche Strategie verspricht den grössten Erfolg?.....S. 10

Rundumschlagsverfahren S. 10
Zulassung zum höheren Fachsemester S. 10
Auslandsstudium S. 10
Quereinstieg S. 11
Warten S. 12

Was kostet die Studienplatzklage?.....S. 13

Was kostet die Studienplatzklage normalerweise? S. 13
Welche Kosten kommen im Einzelfall auf mich zu? S. 15
Muss ich auch zahlen, wenn ich die Studienplatzklage gewinne? S. 17
Werden die Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen? S. 18
Wird für die Studienplatzklage Prozesskostenhilfe gewährt? S. 19

Beispielfall: Erfolgreiches Verfahren gegen die Hochschule Osnabrück.....S. 19

FAQ –

9 Fragen zur Studienplatzklage

Wie funktioniert eine Studienplatzklage?

Die Grundidee ist, dass die Universität weniger Studienplätze zu Verteilung freigegeben hat, als sie tatsächlich zur Verfügung hat. Auf diese (vermuteten) Plätze bewirbt sich der angehende Student zunächst und klagt sie anschließend in einem Eilverfahren ein. Die Antragssteller erhalten dann die in diesem Verfahren aufgedeckten Plätze. Werden im gerichtlichen Verfahren weniger Studienplätze aufgedeckt als Kläger vorhanden sind, werden diese Plätze in der Regel unter den Klägern verlost.

Was kostet mich eine Studienplatzklage?

Je mehr Universitäten verklagt werden, desto teurer ist die Studienplatzklage. Die Kosten pro verklagter Universität liegen im Schnitt zwischen 900,- und 1.300,- €.

Brauche ich einen Anwalt?

Nein, Sie brauchen keinen Anwalt. Aber ja, Sie sollten einen beauftragen.

Zahlt das die Rechtsschutzversicher-ung?

Wenn durch die Versicherung das Verwaltungsrecht mit versichert ist und das Hochschulrecht nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, trägt die Rechtsschutzversicherung den Großteil der Gebühren und Kosten von normalerweise zehn Klagen.

Lohnt sich eine Studienplatzklage?

Ja. Die Studienplatzklage eröffnet Ihnen die Chance Ihr Wunschstudium aufzunehmen. Die nicht unbeträchtlichen Kosten sollten Sie ins Verhältnis zu der dadurch erlangten Chance setzen, nicht nur die nächsten 40 Jahre Ihrem Wunschberuf nachgehen zu können, sondern darüber hinaus möglicherweise eher ins Berufsleben einsteigen, und somit die zusätzlich erwirtschafteten Jahresgehälter direkt mit den Kosten der Klage verrechnen zu können.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Studienplatzklage?

Sobald Sie die Hochschulzulassung erhalten haben. Je eher Sie die Verfahren beginnen, desto größer ist Ihre Erfolgschance. Mit der steigenden Zahl von Abiturienten und möglichen Mitbewerbern um die außerkapazitären Plätze sinken die Chancen des Einzelnen.

Ist das nicht ungerecht? Nehme ich anderen einen Platz weg?

Nein, Sie nehmen niemandem einen Platz weg. Sie beanspruchen nur einen Platz, von dem die Hochschule fälschlicherweise behauptet hat, dass es ihn gar nicht gibt. Sie zeigen durch Ihre Entschlossenheit auch diesen gerichtlichen Weg zu gehen, dass Ihnen das Studium wichtig genug ist, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ich habe keine gute Abiturnote und noch keine Wartezeit; habe ich trotzdem Aussicht auf einen Studienplatz?

Auch in diesem Fall ist die Studienplatzklage für Sie geeignet, da an den meisten Hochschulen die zusätzlichen Studienplätze ohne Rücksicht auf die oben genannten Kriterien veteilt werden.

Kann ich mich bei Ihnen unverbindlich und kostenfrei über die Studienplatzklage beraten lassen?

Ja. In einem ersten Gespräch werden Ihnen die allgemeinen Möglichkeiten, Chancen und Kosten einer solchen Studienplatzklage erläutert. Kosten fallen erst dann an, wenn die Beratung über allgemeine Hinweise zum Ablauf der Studienplatzklage hinausgeht, und Sie Fragen zum Vorgehen in Ihrem konkreten Fall besprochen haben möchten. Hierbei ist es auch unerheblich, ob Sie aus Osnabrück oder der Umgebung kommen: Ich vertrete Sie bundesweit. Rufen Sie an unter: 05 41 - 97 04 88 90 oder bitten Sie um Rückruf unter: info@anwaltskanzlei-tornow.de

WELCHES PRINZIP LIEGT DER STUDIENPLATZKLAGE ZU GRUNDE?

WAS SIND DIE GRUNDLAGEN DER KAPAZITÄTSKLAGE?

Art. 12 des Grundgesetzes gewährleistet das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Jeder Bürger der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat ein Recht auf ein Hochschulstudium seiner Wahl. Zulassungsbeschränkungen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. So sind absolute Zulassungsbeschränkungen nur dann zulässig, wenn sie nach den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten gesetzt werden. Die Universität hat danach ihre vorhandenen Kapazitäten bis zur Grenze ihrer eigenen Funktionsfähigkeit auszuschöpfen.

Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird mit der Studienplatzklage – genauer: der Kapazitätsklage – überprüft. Hierbei steht der Begriff „Studienplatzklage“ nicht für eine Klage im technischen Sinn sondern für ein bestimmtes Verfahren im Ganzen.

Hierzu gehört im ersten Schritt, dass der angehende Student einen Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten bei den einzelnen Hochschulen stellt. Die Idee hier hinter ist einfach: Der Bewerber geht davon aus, dass die Hochschule nicht alle tatsächlich zur Verfügung stehenden Studienplätze verteilt bzw. zur Verteilung angemeldet hat. Auf diese Plätze, welche die Hochschule bisher verschwiegen hat, bewirbt sich der Antragssteller. Dieser Antrag wird tatsächlich so gut wie nie Erfolg haben. Er ist jedoch notwendig, um den gerichtlichen Eilantrag, das eigentliche Herzstück der Studienplatzklage, zu erheben. Auf diesen Antrag werden die Hochschulen entweder mit einem Ablehnungsbescheid reagieren, oder in den meisten Fällen erstmal gar nichts tun. Für den Fall, dass die Hochschule eine Ablehnungsbescheid erlässt, wird in manchen Bundesländern ein Widerspruchsverfahren notwendig, in anderen muss direkt Klage in der Hauptsache zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

Der nächste Schritt ist in jedem Fall die Stellung eines Antrags auf einstweilige Zulassung zum begehrten Studium an der jeweiligen Hochschule vor dem Verwaltungsgericht. Abhängig davon, wie bzw. ob die Hochschule auf den Zulassungsantrag reagiert hat, muss hier möglicherweise - wie oben dargelegt - zusätzlich eine Klage in der Hauptsache erhoben werden, um zu verhindern, dass der Ablehnungsbescheid rechtskräftig wird und somit der Eilantrag nicht mehr durchdringen könnte. Das Hauptgeschehen findet jedoch in jedem Fall im Eilverfahren statt. Dort wird die Hochschule ihre Kapazitätsberechnung offenlegen und sowohl die Antragssteller

als auch das Gericht können nunmehr diese Berechnungen überprüfen und feststellen, ob die Hochschule noch zusätzliche Studienplätze zur Verfügung stellen muss. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass kein Platz mehr vorhanden ist, trifft hierbei die Hochschule.

Stellt sich bei der Überprüfung dieser sehr komplexen und umfangreichen Berechnung heraus, dass tatsächlich mehr Studienplätze vorhanden sind als die Hochschule errechnet hat, ist das Zwischenziel der Studienplatzklage erreicht. Die gefundenen Studienplätze werden von der Hochschule nun unter den Antragsstellern verteilt. In den medizinischen Studiengängen ist es üblich, dass es mehr Antragssteller als aufgedeckte Studienplätze gibt. Die gefundenen Plätze müssen also im nächsten Schritt verteilt werden. In den meisten Fällen geschieht dies durch ein einfaches Losverfahren. In Ausnahmefällen wie z.B. vor den Verwaltungsgerichten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mainz werden Kriterien wie Abiturnote und Wartezeit zur Verteilung der Plätze herangezogen.

Hat der Antragssteller nun einen Platz erhalten, ist sein Ziel so gut wie erreicht. Zwar hat er zunächst nur die vorläufige Zulassung zu Studium erstritten, jedoch wird er diesen Platz praktisch in den wenigsten Fällen wieder verlieren. Sollte es nicht dazu kommen, dass sich die Hochschule mit den erfolgreichen Antragsstellern im Hauptsacheverfahren einigt, muss in diesem Verfahren die Eilentscheidung des Gerichts noch bestätigt werden. Hier entscheiden jedoch die gleichen Richter, die bereits zusätzliche Studienplätze in der summarischen Prüfung entdeckt haben. In den allermeisten Fällen werden diese von ihrer Entscheidung nicht abweichen, so dass den Antragsstellern der Studienplatz auf Dauer sicher ist.

Sowohl Antragssteller als auch Hochschule haben die Möglichkeit das Ergebnis des Verwaltungsgerichts in der zweiten Instanz vom Oberverwaltungsgericht im Wege der Beschwerde überprüfen zu lassen. Dieses ist dem Antragssteller zu raten, wenn sich im erstinstanzlichen Verfahren Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts doch noch Plätze an der Universität zur Verfügung stehen. Hier besteht eine weitere Möglichkeit für den Antragssteller sein Ziel, die Erlangung eines Studienplatzes, zu erreichen. Insbesondere angesichts des kleineren Kreises von Antragsstellern in diesem Verfahren besteht dort durchaus auch in Zugangsverfahren zu den medizinischen Studiengängen die Möglichkeit eines Vergleichs.

Auf der anderen Seite hat auch die Hochschule die Möglichkeit eine eventuell zu ihren Lasten ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts überprüfen zu lassen. Hat also der Antragssteller in der ersten Instanz erfolgreich einen Studienplatz erhalten, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass er ihm, wenn die Hochschule Beschwerde einlegt, wieder verliert.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?

In den allermeisten Fällen genügt die Hochschulzulassung. Außerdem darf derjenige, der die Studienplatzklage erhebt, keinen Studienplatz in dem begehrten Studiengang an einer inländischen Universität haben. Ein vorher an die ZVS gestellter Antrag ist in den meisten Fällen nicht notwendig, wird aber von einigen wenigen Gerichten verlangt. Das gleiche gilt für eine Bewerbung an der Hochschule: Regelmäßig ist eine solche nicht notwendig, da sich der Antragssteller mit dem außerkapazitären Antrag um „andere“ Studienplätze bewirbt, als die die durch ZVS oder Hochschule in deren Auswahlverfahren verteilt werden. In Ausnahmefällen aber, wie zum Beispiel in Baden-Württemberg für die Fächer Zahn- und Humanmedizin, ist ein solcher Antrag Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage.

Wichtig ist es darüber hinaus, sich an die formalen Voraussetzungen für den außerkapazitären Antrag und den Eilantrag an das Gericht zu halten. So sind die Wahrung der jeweils verlangten Form und Frist für den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens unabdingbar. Sollte durch die Hochschule ein ablehnender Bescheid auf den außerkapazitären Antrag ergehen und dieser mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung versehen worden sein, darf dieser auf keinen Fall rechtskräftig werden. Das angegebene Rechtsmittel ist innerhalb der dort genannten Frist einzulegen, um die Chance auf die Zuweisung eines Studienplatzes zu bewahren.

WELCHE FRISTEN SIND ZU BEACHTEN?

Grundsätzlich ist es zu empfehlen, die Studienplatzklage so früh wie möglich einzuleiten. Sobald Sie wissen, dass Sie diesen Weg gehen wollen, legen Sie los.

Die Fristenregelungen sind relativ schlecht zu überschauen und uneinheitlich. Zunächst ist regelmäßig die Frist für den außerkapazitären Antrag zu beachten. Eine Fristversäumnis führt zur Unzulässigkeit der Klage und somit zum Prozessverlust. Bei einigen Hochschulen liegt die Frist für diesen Antrag für das Sommersemester schon auf dem 15.01. und für das Wintersemester auf dem 15.07. An anderen Hochschulen gilt als Frist der Beginn des Semesters.

Einige Verwaltungsgerichte verlangen, dass der gerichtliche Antrag bis zum Semesterbeginn bei ihnen eingegangen sein muss.

In den meisten Fällen ist eine vorherige Bewerbung bei der ZVS nicht notwendig. Die Frist für eine solche Bewerbung läuft für Altabiturienten mit dem 30.11. für das Sommersemester, und dem 31.05. für das Wintersemester ab. Als Altabiturienten für das Sommersemester werden diejenigen bezeichnet, die ihr Abitur vor dem 16.07. des Vorjahres erworben haben, als Altabiturient für das Wintersemester gelten die, die ihr Abitur vor dem 16.01. desselben Jahres gemacht haben.

Für diejenigen, die nicht zu den Altabiturienten gehören, gilt für das Sommersemester die Frist 15.01., für das Wintersemester

15.07.

An denjenigen Hochschulen, an denen der Student sich als Voraussetzung für die Studienplatzklage zusätzlich für das Auswahlverfahren der Hochschulen beworben haben muss, sind ebenfalls Fristen – häufig der 15.01. zum Sommersemester und 15.07. zum Wintersemester - zu wahren.

WIE LANGE DAUERT DIE STUDIENPLATZKLAGE?

Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht dauert in aller Regel mindestens zwei Jahre. Um eine schnellere Entscheidung herbeizuführen, wird bei der Studienplatzklage der Weg des einstweiligen Rechtsschutzes gewählt: Der Antragssteller erhält hierdurch eine vorläufige Entscheidung. Dieses Eilverfahren dauert erfahrungsgemäß zwischen zwei und sechs Monaten. Dieses bedeutet, dass derjenige, dem es nicht gelingt durch einen rechtzeitigen Vergleich noch früh im Semester die Zulassung zu bekommen, in den meisten Fällen ein Semester verliert. Dieses sollte dem Studenten bei der Entscheidung für eine Studienplatzklage bewusst sein.

Wünscht der angehende Student die Zulassung zu einem "weichen NC-Fach" - also grob gesagt: Einem nicht medizinischen Studiengang - ist das Ziel des Vorgehens häufig ein sogenannter Zulassungsvergleich. Ein solcher Vergleich führt dazu, dass der Antragssteller häufig gegen Übernahme aller Gebühren unmittelbar zum Studium zugelassen wird. In diesem Fall kann er sein Studium häufig bereits in der ersten Vorlesungswoche aufnehmen.

BRAUCHE ICH EINEN ANWALT?

Weder für den außerkapazitären Antrag an die Hochschulen noch für den Eilantrag oder die erstinstanzliche Klage an das Verwaltungsgericht besteht Anwaltszwang. Das bedeutet, dass Sie sich selbst vertreten können, was Ihnen natürlich die Anwaltsgebühren spart. Dennoch halte ich es nicht für empfehlenswert: Zunächst existieren eine Vielzahl von Form und Fristvorschriften, die grundlegend für einen Erfolg der Klage sind und für jemanden, der sich nicht intensiv mit der Materie beschäftigt hat, kaum überschaubar sind. Weiterhin ist die Ersparnis des Antragsstellers, der keinen Anwalt beauftragt, häufig nur relativ. Es ist recht riskant sich ohne fachliche Beratung in die doch auch ohne anwaltliche Vertretung erhebliche Kostenverpflichtung zu stürzen, die eine solche Studienplatzklage mit sich bringt. In vielen Fällen wird es dem Anwalt durch Auswahl der richtigen Hochschulen gelingen, die Erfolgsaussichten der Studienplatzklage unter Berücksichtigung eines bestimmten Budgets zu optimieren. Den hierfür nötigen Überblick über die Gesamtsituation liefert nur die intensive Beschäftigung mit der komplexen Materie. So ist es auch schwierig für die meisten Anwälte, die sich nicht schwerpunktmäßig mit diesem Gebiet beschäftigen Sie in dieser Hinsicht angemessen zu beraten. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Praxis wieder: Tatsächlich vertreten sich die wenigsten Antragssteller vor den Verwaltungsgerichten selbst.

Für die Beschwerdeinstanz ist die anwaltliche Vertretung vorgeschrieben

WIE SIND DIE ERFOLGSAUSSICHTEN DER STUDIENPLATZKLAGE?

Die Erfolgsaussichten hängen zum einen davon ab, wie viele zusätzliche Studienplätze entdeckt werden und zum anderen, wie viele Antragssteller sich hierum bewerben.

Insbesondere in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin finden sich regelmäßig an allen Universitäten deutlich mehr Antragssteller als aufgedeckte Plätze. Um die Chancen des einzelnen Bewerbers zu erhöhen, wird hier in der Regel nicht nur eine Hochschule verklagt, sondern gleich mehrere. Um in den Fächern Humanmedizin und Zahnmedizin eine Chance auf einen Studienplatz zu erhalten, die über 50 % liegt, sollten zehn Hochschulen im sogenannten Rundumschlagsverfahren verklagt werden. Natürlich steigt die Erfolgschance mit zunehmender Zahl verklagter Hochschulen. Das Studium der Tiermedizin kann deutschlandweit nur an fünf Hochschulen absolviert werden. Dementsprechend geringer sind die Chancen auf Zulassung im ersten Semester.

In den nichtmedizinischen zulassungsbeschränkten Studiengängen stehen die Chancen bei geringerem Aufwand deutlich besser. So genügt es bei den Studiengängen Psychologie und Pharmazie in den allermeisten Fällen sechs bis sieben Hochschulen zu verklagen, um zum gewünschten Erfolg zu kommen. In diesen Fällen liegt die Erfolgswahrscheinlichkeit wohl etwa bei 85 %. In vielen anderen Studiengängen genügt häufig sogar die Klage gegen eine einzige Universität um mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit den gewünschten Studienplatz zu erhalten.

Die Erfolgschancen in den medizinischen Fächern erhöhen sich deutlich bei geringerem finanziellen Aufwand, wenn nicht die Zulassung zum ersten sondern zu einem höheren Fachsemester beantragt wird. Um diese Studienplätze konkurrieren Sie mit deutlich weniger Bewerbern als um die des ersten Semesters. Folglich ergeben sich auch in den medizinischen Fächern bei einer geringeren Anzahl verklagter Hochschulen größere Erfolgswahrscheinlichkeiten.

WELCHE STRATEGIE VERSPRICHT DEN GRÖSSTEN ERFOLG?

RUNDUMSCHLAGSVERFAHREN

In den medizinischen Studiengängen ist auf Grund der großen Menge an Bewerbern zu empfehlen, sich nicht auf die Bewerbung an einzelnen Hochschulen zu beschränken. Für ein Studium der Zahn- oder Humanmedizin

sollte im Wege des Rundumschlagsverfahrens eine größere Anzahl Hochschulen verklagt werden. Es empfiehlt sich hier für eine realistische Erfolgschance zehn oder mehr Verfahren durchzuführen.

ZULASSUNG ZUM HÖHEREN FACHSEMESTER

Alternativ zum Antrag auf Zulassung im ersten Semester kann auch ein solcher auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester gestellt werden. Hieraus erwächst der erhebliche Vorteil, dass der Antragssteller mit deutlich weniger anderen Antragsstellern konkurriert und somit seine Erfolgschancen im Falle der Durchführung eines Losverfahrens deutlich steigen. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass der Bewerber über anrechenbare Leistungen in dem gewünschten Studiengang verfügt.

AUSLANDSSTUDIUM

Es besteht die Möglichkeit, das gesamte Studium im Ausland vorzunehmen und einen in Deutschland anerkannten Abschluss zu erlangen. Alternativ können auch nur Teilleistungen im Ausland erbracht werden um diese dann in Deutschland für das weitere Studium anrechnen zu lassen. Auf diese Art kann es zum Beispiel gelingen, direkt aus dem Ausland in ein höheres Fachsemester an einer deutschen Universität zu gelangen, ober aber zumindest die Chancen einer Studienplatzklage auch in den kritischen Studiengängen, wie insbesondere Medizin, deutlich zu erhöhen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, sich in ein höheres und weniger begehrtes Semester einzuklagen.

In Betracht kommen hier für die medizinischen Studiengänge insbesondere Ungarn und Österreich. In Ungarn werden an den Universitäten in Budapest, Szeged und Pécs Vorlesungen auf deutsch gehalten. Alternativ bieten sich auch diverse englischsprachige Studienprogramme in Polen, Lettland, Rumänien und Ungarn an.

Gegen ein solches Studium im Ausland sprechen vor allem die häufig hohen Studiengebühren. Elementar ist natürlich, dass der angehende Student sich rechtzeitig vorher informiert, ob es auch hinterher keine Probleme mit der Anerkennung des Studiums gibt. Außerdem muss sich der Student bewusst sein, dass nach dem vorklinischen Abschnitt die Ausbildung erfordert, vermehrt mit Patienten in Kontakt zu kommen, was voraussetzt, dass der Student die Landessprache spricht.

QUEREINSTIEG

Eine andere Möglichkeit ist der sogenannte Quereinstieg. Das funktioniert folgendermaßen: Der Antragssteller studiert in Deutschland ein zulassungsfreies Fach, in welchem ähnliche Leistungen zu erbringen sind wie im gewünschten Studium. Hier bieten sich für diejenigen, die ein Studium in Humanmedizin anstreben, etwa die Studiengänge Biologie, Chemie, Physik oder Ernährungswissenschaften an. Es besteht dann grundsätzlich die Möglichkeit, dass der angehende Medizinstudent entweder fachfremd an den Veranstaltungen für Mediziner teilnimmt und Scheine erwirbt, oder die entsprechenden Veranstaltungen in seinem eigenen Studiengang besucht und sich im Anschluss eine Gleichwertigkeits-

bescheinigung ausstellen lässt. Ganz wichtig ist es für diese Strategie, sich umfassend im Vorfeld beim jeweiligen Landesprüfungsamt über die Anrechnungspraxis zu informieren .

Für Studienbewerber der Humanmedizin, die die notwendige Notenschwelle nur knapp verfehlt haben, bietet sich noch ein anderer Weg an. Ihnen ist zu raten, sich über die ZVS für ein Zahnmedizinstudium zu bewerben. Hier sind die Eingangsvoraussetzungen etwa um einen halben Notensprung geringer als im humanmedizinischen Bereich. Das Studium im Bereich der Vorklinik ist in beiden Studiengängen weitgehend gleich, so dass es kaum Anerkennungsprobleme gibt, und der Studienbewerber sich schon während der Vorklinik zum zweiten Semester in das Studium der Humanmedizin einklagen kann.

Im Bereich der Tiermedizin, wo der Bewerberandrang besonders hoch ist da deutschlandweit nur fünf Hochschulen diesen Studiengang anbieten, empfiehlt sich ein entsprechendes Vorgehen ebenfalls. Hier ist zu berücksichtigen, dass für die Anerkennung die einzelnen Universitäten zuständig sind. Die Universität Berlin tut sich hier besonders schwer: Eine Anerkennung ist dort so gut wie ausgeschlossen.

Besonders bietet sich die Möglichkeit des Quereinstiegs auf dem Gebiet der Zahnmedizin an. Hier kann von einem Studenten der Naturwissenschaften in nur einem Semester eine anrechenbare Leistung erbracht werden. Somit verliert der Student in diesem Fall keine Zeit, und kann unmittelbar vom ersten Semester der gewählten Naturwissenschaft ins zweite Fachsemester der Zahnmedizin wechseln.

Jedoch kommt auch der Quereinsteiger nicht um eine Studienplatzklage herum. Seine Chancen stehen jedoch deutlich besser als die des Erstsemesterbewerbers und er braucht somit weniger Universitäten zu verklagen um mit einem Erfolg rechnen zu können.

WARTEN

Eine weitere Alternative eine Zulassung zum Wunschstudiengang zu erreichen ist das Warten. Mit „Warten“ wird die Zeit bezeichnet, in der man nicht an einer inländischen Hochschule studiert. Das sogenannte „Parkstudium“ in einem anderen als dem eigentlich gewünschten Studienfach wird nicht als Wartezeit angerechnet.

Momentan beträgt die Wartezeit für Human-, Zahn- oder Tiermedizin zumeist mindestens fünf Jahre. Nähere Auskunft hierzu gibt der ZVS Bescheid. Jedoch ist zu beachten, dass dieser lediglich die momentane Situation wiedergibt, während dem angehenden Studenten nur zu hoffen bleibt, dass sich die Situation in fünf Jahren nicht weiter verschlechtert hat. Allerdings dürfte dieses Vorgehen für die meisten Studenten keine ernstzunehmende, sinnvolle Alternative zur Studienplatzklage darstellen. Insbesondere ist sie nicht wirtschaftlich sinnvoll: Die Kosten einer Studienplatzklage sollten bei einer Entscheidung auf einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Differenz des in der Wartezeit erzielten Einkommens gegenüber dem voraus-

sichtlichen Einkommen nach dem geplanten Studium gegenüber gestellt werden. In Zahlen dargestellt wird so schnell deutlich werden, dass eine Studienplatzklage in aller Regel finanziell deutlich günstiger sein wird, als auf einen Studienplatz zu warten.

WAS KOSTET DIE STUDIENPLATZKLAGE?

EEine der ersten Fragen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine Studienplatzklage gestellt werden, ist die nach den Kosten. Während das Kostenrisiko üblicherweise bei Rechtsstreitigkeiten recht genau zu bestimmen ist, lässt sich diese Frage in diesem Fall nicht ohne Weiteres beantworten, obwohl die anfallenden Kosten gesetzlich geregelt sind. Grundsätzlich lässt sich sagen: Eine Studienplatzklage ist nicht billig. Je mehr Universitäten verklagt werden, desto höher ist die Erfolgschance und desto teurer ist auch das Vorgehen.

Dennoch ist eine gewonnene Klage und auch schon die Chance auf diesen Gewinn durchaus ihr Geld wert. Führen Sie sich hierzu folgendes Beispiel vor Augen: Die durchschnittliche Wartezeit auf einen Medizinstudienplatz beträgt momentan bei steigender Tendenz etwa sechs Jahre. Selbst wenn die Studienplatzklage dem angehenden Mediziner nur ein Jahr an Wartezeit sparen würde, wäre gegen deren Kosten das Jahresgehalt eines Arztes zu setzen. Vor diesem Hintergrund ist die Investition in eine Studienplatzklage sicher auch unter Berücksichtigung des nicht unerheblichen Fehlschlagsrisikos eine lohnende.

Die Gesamtkosten der Studienplatzklage hängen von vielen Variablen ab, die zu Beginn des Verfahrens nicht immer im Ganzen absehbar sind. Offensichtlich ist an erster Stelle entscheidend - und zum Glück auch am leichtesten beeinflussbar - die Anzahl der verklagten Hochschulen. Entscheidend ist jedoch auch, welchen Streitwert die Gerichte für das Eilverfahren festsetzen und ob sich die Hochschule anwaltlich vertreten lässt. Hierauf hat der Klagende keinen Einfluss. Jedoch kann er sich an der gängigen Praxis der Gerichte und Hochschulen orientieren, und hierauf basierend eine Einschätzung über deren zukünftiges Verhalten treffen.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck und Überblick zu verschaffen, finden Sie unter diesem Menüpunkt die Kosten für verschiedene Einzelfälle und Situationen aufgeführt.

WAS KOSTET DIE STUDIENPLATZKLAGE NORMALERWEISE?

Wie bei jeder Klage setzten sich auch die Kosten der Studienplatzklage aus Anwaltsgebühren und Gerichtskosten zusammen. Diese hängen vom Streitwert ab, der beim Hauptsacheantrag auf Zulassung zum Hochschulstudium auf 5.000,- festgesetzt wird. Uneinheitlich ist die Praxis der Gerichte hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts für das Eilverfahren. Dieser wird von den meisten Gerichten entweder auf 2.500,- oder auf 5.000,- festgesetzt.

Zunächst entstehen die Kosten für den Antrag auf außerkapazitäre Zulassung bei der Hochschule. Lassen Sie diese Aufgabe von Ihrem Anwalt erfüllen, muss Ihnen dieser eine Geschäftsgebühr in einem Rahmen von 0,5 bis 2,5 zum Streitwert von 5.000,- € berechnen. Setzt man hier den niedrigsten Wert von 0,5 an - was wohl jedenfalls bei der Erhebung einer größeren Anzahl von Klagen angemessen ist - ergeben sich Kosten (inklusive Mehrwertsteuer und Post- und Telekommunikationsauslagen) von 202,90 €. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Ihr Anwalt Ihnen beim Verfassen dieses Anschreibens mit der Zurverfügungstellung eines Schriftsatzes zur Seite steht, Ihnen bei der Beachtung der Form- und Fristvorschriften behilflich ist und Sie den Antrag im Anschluss selbst stellen. In diesem Fall müsste der Anwalt keine volle Geschäftsgebühr abrechnen, sondern ist bei der Berechnung im Rahmen etwa einer Erstberatungsgebühr frei. Diese Gebühr kann also im Einzelfall zwischen Anwalt und Antragssteller verhandelt werden und könnte, sollte der Klagende in Betracht ziehen eine größere Anzahl von Universitäten zu verklagen, etwa im Bereich von 25,- pro Antrag liegen.

Die nächste Variable in der Kostenrechnung ist die Frage, ob sich die Hochschule anwaltlich vertreten lässt. Hierauf hat der Antragssteller keinen Einfluss. Dennoch wirkt sich das auf seine Kostenlast erheblich aus. Natürlich kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, welche Hochschulen sich anwaltlich vertreten lassen. Jedoch kann anhand ihrer bisherigen Praxis eine begründete Vermutung getroffen werden.

Die grundsätzlich anfallenden Kosten für den gerichtlichen Antrag auf einstweilige

	Streitwert: 2.500,- €	Streitwert: 5.000,- €
Eigener Anwalt:	334,75	492,54
Gerichtskosten:	162,00	219,00
Summe:	**496,75**	**711,54**
Hochschulanwalt:	334,75	492,54
Summe:	**831,50**	**1.204,08**

Tabelle 1

Zulassung entnehmen Sie Tabelle 1; die Kosten für den Antrag an die Hochschule werden in den Tabellen 1-7 außen vor gelassen, zumal dieses der einzige Teil ist, bei dem die Kostengestaltung in den oben genannten Grenzen flexibel ist. Die übrigen Kosten und Gebühren entsprechenden rechtlichen Vorgaben und es ist Anwälten daher nicht gestattet, hiervon nach unten abzuweichen.

Welche Kosten kommen im Einzelfall auf mich zu?

Einige Universitäten zwingen den künftigen Studenten durch den Erlass eines förmlichen Ablehnungsbescheids dazu, gegen diesen Bescheid Klage in der Hauptsache zu erheben. Nach Erlass dieses Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung kann nur durch Erhebung der Klage in der Hauptsache verhindert werden, dass dieser bestandskräftig wird. Ist ein solcher Bescheid erlassen worden, liegt der Streitwert der zu erhebenden Klage immer bei 5.000,- € und es kommen die aus Tabelle 2 ersichtlichen Kosten zusätzlich auf den Kläger zu.

Nur in seltenen Fällen beraumt das Gericht einen Termin zur Hauptverhandlung an. In diesem Fall ergeben sich zusätzliche Kosten, die sich aus anwaltlichen Terminsgebühren sowie den Reisekosten des klägerischen Anwalts zusammensetzen. Ein möglicher Hochschulanwalt wird in der Regel vor Ort sein, so dass hier keine Reisekosten anfallen dürften (vgl. hierzu Tabelle 3). Die Terminsgebühren fallen nicht nur dann an, wenn das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat, sondern auch dann, wenn die Rechtsanwälte der Parteien ein Telefonat mit dem Ziel einer Einigung führen. In diesem Fall entstehen selbstverständlich keine Reisekosten. Dieses Gespräch über die Einigung beinhaltet nicht nur die Einigung im Eilverfahren, sondern hat in aller Regel auch die endgültige Zulassung zum Gegenstand.

	Eigener Anwalt	Gerichtskosten	Hochschulanwalt	Summe:
Betrag:	492,54 €	438,00 €	-	930,54 €
Betrag:	492,54 €	438,00 €	492,54 €	1.423,08 €

Tabelle 2

	Streitwert: 2.500,- €	Streitwert: 5.000,- €
Terminsgebühr eigener Anwalt:	287,03 €	432,68 €
Reisekosten eigener Anwalt:	X €	X €
Summe:	287,03 € + X	432,68 € + X
Terminsgebühr Hochschulanwalt:	287,03 €	432,68 €
Summe:	574,06 € + X	865,36 € + X

Tabelle 3

Daher entsteht die Terminsgebühr in diesem Fall auch für das Hauptsacheverfahren (vgl. Tabelle 4, in welcher die zusätzlichen Terminsgebühren zum Streitwert von Eilantrag und Hauptsache, welcher wie bereits dargelegt immer bei 5.000,- € liegt, dargestellt sind).

	Streitwert EilV: 2.500,- €	Streitwert EilV: 5.000,- €
Terminsgebühr eigener Anwalt:	651,17 €	796,82 €
Terminsgebühr Hochschulanwalt:	651,17 €	796,82 €
Summe:	**1.302,34 €**	**1.593,64 €**

Tabelle 4

Das erste Teilziel der Studienplatzklage ist erreicht, wenn ein Vergleich mit der Universität zu Stande kommt. Dieser hat zum Inhalt, dass die Hochschule eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Studienplätze unter den Antragsstellern verteilt. Außerdem hat ein solcher Vergleich Einfluss auf die Kosten: In aller Regel wird die Kostenregelung des Vergleichs derart ausfallen, dass jede Partei – also sowohl Antragssteller als auch die Hochschule – ihre außerprozessualen Kosten – also im Wesentlichen die Anwaltskosten – selbst tragen. Die Gerichtsgebühren werden reduziert und üblicherweise dem Antragssteller aufgebürdet. Zusätzlich zu den bereits durch den Antrag entstandenen (Geschäfts-)Gebühren entsteht durch den Vergleich eine Vergleichsgebühr. Dem Berechnungsbeispiel in Tabelle 5 liegt zu Grunde, dass bisher nur das Eilverfahren, nicht aber das Verfahren in der Hauptsache anhängig gewesen ist und das Gericht am Vergleich beteiligt ist. Es stellt somit die Veränderung zur Ausgangslage in Tabelle 1 dar.

	Streitwert: 2.500,- €	Streitwert: 5.000,- €
Vergleichsgebühr eigener Anwalt:	780,05 €	901,43 €
Differenzverfahrensgebühr:	288,46 €	288,46 €
Reduzierung Gerichtskosten:	-108,00 €	-146,00 €
Summe:	**960,51 €**	**1.043,89 €**
Abzüglich Gebühr Hochschulanwalt:	-334,75 €	-492,54 €
Summe:	**625,76 €**	**551,35 €**

Tabelle 5

Im Fall der Rücknahme des Antrags bzw. der Klage – etwa weil der Antragssteller

sein Ziel erreicht hat, und in einem anderen Antragsverfahren einen dauerhaften Studienplatz erfolgreich erstritten hat - reduzieren sich die Gerichtsgebühren wie in Tabelle 6 dargestellt.

Ergeben sich während des Verfahrens Anhaltspunkte dafür, dass die Kapazität durch die Hochschule zum Nachteil des Studenten falsch errechnet wurde und wird dieses vom Verwaltungsgericht erster Instanz verkannt, besteht die Möglichkeit, die Berechnung in der zweiten Instanz erneut überprüfen zu lassen. Hierfür entstehen, wiederum zu- bzw. abzüglich der oben genannten Besonderheiten, die in Tabelle 7 dargelegten Kosten.

	Streitwert 2.500,-€	Streitwert 5.000,- €	Klage HS: Streitwert 5.000,- €
Reduzierung Gerichtskosten:	-108,00 €	-146,00 €	-292,00 €

Tabelle 6

	Streitwert: 2.500,- €	Streitwert: 5.000,- €
Eigener Anwalt:	406,50 €	600,71 €
Hochschulanwalt:	406,50 €	600,71 €
Gerichtskosten:	216,00 €	292,00 €
Summe:	**1.029,00 €**	**1.493,42 €**

Tabelle 7

Lassen Sie sich von der scheinbaren Undurchsichtigkeit der Gebühren nicht abschrecken. Diese Aufführung soll Ihnen lediglich verdeutlichen, warum es nicht möglich ist Ihnen im Vorfeld genau zu sagen, welche Kosten auf Sie zukommen. Viele dieser Gebühren werden aber nur dann anfallen, wenn Sie ausdrücklich erklären, mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden zu sein.

MUSS ICH AUCH ZAHLEN, WENN ICH DIE STUDIENPLATZKLAGE GEWINNE?

Zwar besagen die gesetzlichen Kostenregelungen, dass grundsätzlich der Obsiegende in einem Prozess von dessen Kosten befreit ist. Dieses gilt faktisch bei der Studienplatzklage nur eingeschränkt. Finden sich im Verfahren keine weiteren Studienplätze, trägt der Antragssteller die gesamten Kosten des Verfahrens. Wenn durch das Gericht festgestellt wird, dass die Hochschule noch weitere Studienplätze zur Verfügung hat, ist das Vorgehen der Gerichte nicht einheitlich. Teilweise werden die Kosten gegeneinander aufgehoben: Das bedeutet, dass der An-

tragssteller seine Anwaltskosten und die Gerichtskosten trägt, während die Hochschule ihre Anwaltskosten trägt. Teilweise werden vom Gericht auch Kostenquoten in Abhängigkeit der Anzahl der Antragssteller von der Zahl der aufgedeckten Studienplätze gebildet. Zuletzt besteht noch die Möglichkeit, dass das Gericht die Kostenlast demjenigen Antragssteller voll aufbürdet, in dessen Verfahren zwar Studienplätze aufgedeckt werden, er jedoch keinen dieser Plätze zugelost bekommt.

WERDEN DIE KOSTEN VON DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ÜBERNOMMEN?

In einigen Fällen wird der Großteil der Kostenlast von der Rechtsschutzversicherung getragen. Solange der Antragssteller noch keine abgeschlossene Ausbildung durchlaufen hat, besteht auch die Möglichkeit, dass er in die Versicherung seiner Eltern eingeschlossen ist.

Die Eintrittspflicht hängt vom einzelnen Versicherungsvertrag ab. Die erste Voraussetzung hierfür ist, dass das Verwaltungsrecht generell mitversichert ist. In immer mehr Fällen schließen die Versicherer das Hochschulzulassungsrecht bzw. Kapazitätsklagen aus oder reduzieren deren vom Versicherungsschutz umfasste Anzahl. Die Wahrscheinlichkeit, dass sowohl das Verwaltungsrecht schon mitversichert ist aber das Hochschulzulassungsrecht noch nicht ausgeschlossen worden ist, ist bei Verträgen, die zwischen den Jahren 2002 und 2008 geschlossen worden sind am größten.

Weitere Voraussetzung für die Einstandspflicht der Versicherung ist, dass die vereinbarte Wartepflicht vor dem Eintritt des Rechtsschutzfalles abgelaufen ist. Diese beträgt zumeist drei Monate, in manchen Fällen aber auch ein Jahr.

Besteht eine unbeschränkte Eintrittspflicht der Versicherung, wird diese zumindest die Kosten der Verfahren gegen zehn Hochschulen übernehmen müssen.

Der Antragssteller sollte auch wissen, dass die Rechtsschutzversicherung auch bei genereller Eintrittspflicht in keinem Fall die vorprozessualen Kosten, also die des Antrags auf außerkapazitäre Zulassung an die Hochschule, deckt. Darüber hinaus besteht bei einigen Versicherungen eine Selbstbeteiligung, die bei den Rundumschlagsverfahren für jedes einzelne Verfahren anfällt.

Weiterhin sollte sich der Antragssteller bewusst sein, dass die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, dass die Rechtsschutzversicherung ihm nach einer Inanspruchnahme wegen einer Studienplatzklage kündigt. Möchte er auch zukünftig auf eine solche Versicherung nicht verzichten, ist ihm zu raten, mit der Inanspruchnahme der einen Versicherung noch eine zweite abzuschließen. Versucht der Antragssteller erst nach Kündigung durch seine Versicherung einen Abschluss bei einer anderen zu erreichen, besteht die Gefahr, dass diese nach einer vorherigen Kündigung fragen und nach einer wahrheitsgemäßen Antwort – die notwendig ist, um den Versicherungsschutz zu erhalten – den Vertragsschluss verweigern.

Treten Sie mit dem Versicherungsvertrag

rechtzeitig an Ihren Anwalt heran, um diesem die Möglichkeit zu geben die generelle Eintrittspflicht zu überprüfen und eine konkrete Deckungszusage vor Prozessbeginn einzuholen.

WIRD FÜR DIE STUDIENPLATZKLAGE PROZESSKOSTENHILFE GEWÄHRT?

Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich unter zwei Voraussetzungen bewilligt.

Zunächst muss der Antragssteller nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Prozesskosten aufzubringen. Hierfür muss er dem Gericht eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beibringen. Bei dem Studienbewerber ist es jedoch in aller Regel – wenn er nämlich noch keine Ausbildung abgeschlossen hat - so, dass es nicht nur auf seine eigene Bedürftigkeit ankommt, sondern zusätzlich seine Eltern auch nicht in der Lage sein dürfen, diesen Prozess zu finanzieren.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, welches auch über den Eilantrag entscheidet. Regelmäßig wird es dieses erst dann tun, wenn es eine Entscheidung des Rechtsstreits bereits gefällt hat: Wenn der Antragssteller obsiegt, wird ihm auch Prozesskostenhilfe gewährt. Wenn der Zulassungsantrag abgewiesen wird, wird auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Prozesskostenhilfe nur die Kosten des eigenen Anwalts sowie die Gerichtskosten umfasst. Der Antragssteller trägt also in jedem Fall das Risiko der Kosten eines gegnerischen Anwalts.

Die Prozesskostenhilfe wird also in den seltensten Fällen die gesamten Kosten der Studienplatzklage abfedern. Jedoch ist es möglich, diese hierdurch in einigen Fällen etwas zu verringern.

BEISPIELSFALL: ERFOLGREICHES VERFAHREN GEGEN DIE HOCHSCHULE OSNABRÜCK

Auf Grund der räumlichen Nähe ist die Anwaltskanzlei Tornow häufig mit Studienplatzklagen gegenüber der Universität und der Hochschule Osnabrück betraut. Der üb- liche Ablauf der Verfahren auf dem Gebiet der weichen Zulassungsbeschränkungen weicht deutlich von denen in den medizini- schen Studiengängen ab, so dass hier bei- spielhaft der Ablauf eines solchen, fiktiven Verfahrens vorgestellt werden soll. In die- sem Beispiel wünscht der angehende Stu- dent einen Platz im Studiengang "Wirt- schaftspsychologie" entweder an der Hochschule Osnabrück oder an der Hoch- schule Bonn-Rhein-Sieg zu erlangen. An beiden Orten hat er sich zwar im regulären Verfahren beworben es besteht jedoch auf Grund seiner Abiturnote wenig Aussicht daraus, dass er im regulären Vergabeverfah- ren einen Studienplatz erhalten wird,
wie ihm von den Hochschulen bereits mitgeteilt worden ist. Er entscheidet sich also zu versuchen, im Wege der Studienplatzklage einen Studienplatz zu erlangen. Obwohl in diesem Bereich die Chancen auch beim Ver- klagen nur einer Hochschule schon zufriedenstellend sind, hat er zur Maximierung seiner Chancen entschieden, ein solches Verfahren an beiden Studienorten anzustoßen.

Zunächst also lässt er seinen Anwalt einen Antrag auf außerkapazitäre Zulassung an beide Hochschulen schreiben. Hierauf erhält er erwartungsgemäß keine Reaktion und stellt in der Folge einen Eilantrag an die beiden zuständigen Verwaltungsgerichte.
Die Verwaltungsgerichte stellen die- sen Antrag den beiden Hochschulen zu. Die Hochschule Osnabrück entscheidet darauf- hin, dem Anwalt des Antragsstellers per Te- lefax einen Zulassungsvergleich anzubie- ten, nach welchem der Antragssteller seinen Antrag an das Verwaltungsgericht zurück- nimmt, die Kosten des Verfahrens trägt und pünktlich zum Studienbeginn endgültig zum Studium zugelassen wird.

	HS Osnabrück	HS Bonn
außerkapazitärer Antrag:	312,26 €	312,26 €
Eilantrag:	492,54 €	492,54 €
Einigungsgebühr:	901,43 €	-
Hauptsacheregelung:	288,46 €	-
Gerichtskosten:	73,00 €	73,00 €
Summe:	**2.067,69 €**	**877,80 €**

Tabelle 8

Da er nunmehr kein Interesse mehr an dem noch offenen Verfahren gegen die Hochschule Bonn hat, nimmt er seinen Antrag vor dem dortigen Verwaltungsgericht zurück. Im Ergebnis hat der Student nun also rechtzeitig zu Semesterbeginn einen sicheren Studienplatz in seinem Wunschfach erhalten. Hinsichtlich der entstandenen Kosten werden hier die folgenden Voraussetzungen zu Grunde gelegt: Im dargelegten fiktiven Fall werden Verfahren in den Bundesländern Niedersachsen und NRW geführt, was zu einem Streitwert für die Eilverfahren von jeweils 5.000,- € führt. Der angehende Student und die HS Osnabrück haben einen Vergleich über die endgültige Zulassung des Studenten geschlossen. Dieser ist nicht durch ein persönliches Gespräch verhandelt worden, so dass eine Terminsgebühr nicht angefallen ist. Hinsichtlich der Zulassungsanträge an die Hochschule ist hier der 0,8-fache Gebührensatz der Berechnung zu Grunde gelegt worden. Daraus ergeben sich die in Tabelle 8 dargestellten Kosten.

ANWALTSKANZLEI TORNOW

HOME FAQ ABLAUF KOSTEN BSP OSNABRÜCK FACHHOCHSCHULE MASTER KONTAKT

Willkommen

auf der Website

DIESTUDIENPLATZKLAGE.DE

INFORMATIONEN ZUR STUDIENPLATZKLAGE

DIE STUDIENPLATZKLAGE

Auf diesen Seiten informiert die Anwaltskanzlei Tornow aus Osnabrück über die Studienplatzklage.

FAQ

Ablauf

Kosten

Kontakt

Die Studienplatzklage als alternative Möglichkeit der Studienplatzerlangung

Die Studienplatzklage stellt eine reelle Alternative für den angehenden Studenten dar, der auf Grund seiner Abiturnote und dem NC keine Chance hat, seinen Wunschstudienplatz kurzfristig zu erhalten. Während die konventionelle Methode des Sammelns von Wartezeit genauso unbefriedigend und unsicher wie auch langwierig ist, kann in vielen Fällen das häufig dem Studenten gar nicht bekannte Mittel der Studienplatzklage schnell Abhilfe schaffen. Um diese reelle Möglichkeit der Studienplatzerlangung aus ihrem Schattendasein zu befreien, werden auf dieser Seite Einzelheiten über deren Ablauf, deren Erfolgschancen und nicht zuletzt auch deren Kosten beleuchtet.

Impressum | © 2010 Anwaltskanzlei Tornow